

SATZUNG

Förderverein Jugendmusikschule Zollernalbkreis e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Jugendmusikschule Zollernalbkreis e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Dotternhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, sozialen und bildungspolitischen Arbeit der Jugendmusikschule Zollernalbkreis e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Mitgliedschaft und Mitwirkung in den Organen der Jugendmusikschule Zollernalbkreis e.V.
- b) Unterstützung von bedürftigen und von begabten Schülern der Jugendmusikschule (z.B. bei Auftritten, Reisen, Kursen, Wettbewerben),
- c) finanzielle Unterstützung der Jugendmusikschule Zollernalbkreis e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder selbst erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung
- c) durch Austritt; er muss drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden
- d) durch Ausschluss; er erfolgt durch Beschluss des Vorstands, sofern Mitglieder dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins schädigen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu leisten ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands; die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds geheim,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber alle zwei Jahre. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) einem Lehrervertreter und zwei Elternvertretern
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereins-angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
4. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.

§ 11 Wahl und Amtsdauer

Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Bei der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen zweckgebunden an die Jugendmusikschule Zollernalbkreis e.V.

Dotternhausen, den 27. Juni 1991